



Vereins-Satzung

der
Turn- und Sportgemeinschaft
>Deutsche Eiche 1925<
Kölkebeck-Bokel e.V.

Gymnastik - Handball -Tennis -Turnen –Wandern - Radfahren

>Kölkebeck-Bokel-OT<
33790 Halle (Westf.)

VR: 11140 Amtsgericht Gütersloh

In der Mitgliederversammlung des bisher nicht rechtsfähigen Vereins Turn- und Sportgemeinschaft "Deutsche Eiche 1925" Kölkebeck-Bokel am 10. Mai 1977 ist folgende neue Satzung beschlossen worden, die an die Stelle der bisherigen Satzung vom 09. Januar 1976 tritt.

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft >Deutsche Eiche 1925< Kölkebeck-Bokel e.V. (TSG Kölkebeck-Bokel e.V.)
Der Sitz des Vereins ist Halle (Westf.) - Kölkebeck

§ 2 (Aufgaben und Ziele)

Aufgaben und Ziele des Vereins entsprechen denen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Im Rahmen dieser Aufgaben und Ziele erstrebt der Verein:

1. die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursportes,
2. nach Maßgabe der Rechtsordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. die Pflichten der Mitglieder näher zu bestimmen und die Ahndung von Pflichtverletzungen einzuleiten,

3. die TSG Kölkebeck-Bokel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung,
4. die TSG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden,
5. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
6. Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, dürfen nicht geleistet werden,
7. Personen die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden,
8. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und / oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Der Verein hat außerordentliche und ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ungeachtet ihres Wohnsitzes werden.

Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner des Vereins und Förderer des Amateursportes aufgenommen werden.

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand. Gegen die ablehnende schriftliche Entscheidung des Vorstandes, die zu begründen ist, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unter Ausschluss des Rechtweges endgültig.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstandes ernannt.

§ 4 (Stellung der Mitglieder)

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung und die Satzung desjenigen Fachverbandes an, dem seine Abteilung angeschlossen ist. Dabei handelt es

sich insbesondere und den Westdeutschen Handballs-Verband e.V. und den Westfälischen Tennis-Verband e.V.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind verpflichtet,

1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zur Ausübung des Amateursportes zu beachten,
2. den Verein und den Vorstand bei der Durchführung dieser Grundsätze nach Kräften zu unterstützen,
3. die ihnen vom Verein übertragenen und von ihnen angenommenen Ämter gewissenhaft und uneigennützig zu verwalten,
4. sich der Rechts- und Ehrenordnung des Fachverbandes zu unterwerfen, dem sie mit ihrer jeweiligen Abteilung angeschlossen sind,
5. die Beiträge satzungsgemäß zu zahlen.

Alle Mitglieder dürfen die sportlichen Einrichtungen des Vereins im angemessenen Umfang und nach Weisung des zuständigen Fachwartes benutzen. Sie haben dabei auf die Belange der übrigen Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder Sitz und Stimme. Minderjährige Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Zu Ämtern des Vereins sind ausschließlich ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder wählbar.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten,
3. durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Im Fall der Nichtzahlung des Beitrages ist der Ausschluss aber erst zulässig, wenn zwei schriftliche Mahnungen nach Fälligkeit erfolglos geblieben sind und nach Zustellung der zweiten Mahnung eine Frist von drei Monaten verstrichen ist,

4. wenn ein Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Grundsätze des Amateursportes verstößt oder sich einer mit Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung schuldig macht. Dazu gehören keine Straftaten, die den öffentlichen Straßenverkehr betreffen.

Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand des Vereins. Dem Mitglied ist zum beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von drei Wochen zu gewähren. Der Ausschluss-Beschluss ist dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand durch Einschreibebrief mitzuteilen und zu begründen.

Das Mitglied ist berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss-Beschluss einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

Entscheidet ein Fachverband, dem das Mitglied mit seiner Abteilung angeschlossen ist, nach einer förmlichen Rechts- oder Ehrenordnung rechtskräftig auf Ausschluss, so hat der geschäftsführende Vorstand den Ausschluss aus dem Verein zu vollziehen. Ein weiteres Rechtsmittel ist unzulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 (Ruhe der Mitgliedschaft)

In den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 kann vom erweiterten Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.

Das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand durch Einschreibebrief mitzuteilen. Dagegen gibt es unter Ausschluss des Rechtsweges kein Rechtsmittel. Die Maßnahme ist wieder aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft darf das Mitglied seine Rechte im Verein nicht ausüben. Seine Pflichten, insbesondere zur Beitragszahlung, bleiben bestehen.

§ 8 (Mitgliederbeitrag)

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages erhoben, die kalenderjährlich jeweils im voraus zahlbar sind.

Die Fachabteilungen des Vereins sind berechtigt, von den Mitgliedern ihrer Abteilung weitere Leistungen (Aufnahmebeitrag, zusätzliche Jahresbeiträge, Umlagen usw.) zu verlangen.

Die Mitglieder sollten den geschäftsführenden Vorstand ermächtigen, den jeweiligen Beitrag durch Bankabbuchung einzuziehen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Vorstand im Sinn § 26 BGB,
4. der erweiterte Vorstand,
5. die Fachwarte,
6. Vereinsjugendtag,
7. Vereinsjugendausschüsse,
8. Fachjugendtage,
9. Fachjugendausschüsse.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand anberaumt und geleitet.

Die Einladungen für alle Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Vereinskasten oder durch Einrücken in eine Tageszeitung, die am Vereinssitz vertrieben wird, oder schriftlich per Post ergehen.

Mitglieder, die nicht an Sitz des Vereins wohnen, müssen schriftlich per Post eingeladen werden.

Die Einladungen sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung auszugeben.

Erachtet der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung wegen Dringlichkeit für erforderlich, so kann er sie unter Einhaltung der oben genannten Frist und Form einberufen. Er hat sie alsbald einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines dringenden Grundes schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand verlangen.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind schriftlich und mit Begründung spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der Antragsteller hat seinen Antrag in der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen.

§ 11 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Entgegennahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, gegebenenfalls auch der Fachwarte.
3. Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes.
4. Wahl eines Ersatzkassenprüfers.
Jedes Jahr scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus, für ihn rückt der vorhandene Ersatzkassenprüfer nach, d. h. jährlich wird ein Ersatzkassenprüfer neu gewählt.
Bei Rücktritt eines bzw. beider vorhandenen Kassenprüfer, gibt es jeweils eine Neuwahl.
Ausgeschiedene Kassenprüfer sind bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder wählbar.
Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
5. Festsetzung der Mitgliedsgrundbeiträge,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Änderung der Satzung,
8. Auflösung des Vereins.

Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Erledigung wegen ihrer Dringlichkeit nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können.

Für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung gilt:

1. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst, es sei denn, dass eine einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Das gleiche gilt für Wahlen.

3. Beschlüsse und Wahlen bedürfen zum Zustandekommen der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit,
4. bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt,
5. ergibt sich bei den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand Stimmgleichheit, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los,
6. die Gewählten haben ihr Amt mit dem Beginn ihrer Wahlperiode anzutreten. Fällt ein Gewählter weg, bestellt der erweiterte Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode einen Ersatzmann,
7. über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 (Geschäftsführender Vorstand, Vorstand im Sinn § 26 BGB)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende,
2. der zweite Vorsitzende,
3. der Schriftführer,
4. der Schatzmeister,
5. der Fachwart Handball,
6. der Fachwart Tennis.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der zweite Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der ersten Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist im Innenverhältnis des Vereins an die Beschlüsse des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes gebunden, wobei die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes vorrangig sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist im Innenverhältnis des Vereins an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden, sofern und soweit dieser zuständig ist.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über dem zweifachen Jahresbeitragsaufkommen des Vorjahres sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen Entscheidungen organisatorischer und finanzwirtschaftlicher Art. Gegebenenfalls bedient er sich dazu einer Geschäftsstelle.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, im Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung und eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Art der Abstimmung gilt § 11 Abs. 3 Ziffer 2 entsprechend. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er legt der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vor, die durch die Rechnungsprüfer zu prüfen ist. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten und einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Über das Inventar und sonstige bewegliche Vermögen des Vereins hat der Schatzmeister ein gesondertes Verzeichnis zu führen.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes im Sinn des § 26 BGB beträgt zwei Jahre.

§ 13 (Erweiterter Vorstand)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
2.
 - a) dem 1. Vorsitzenden der Vereinsjugend,
 - b) dem 2. Vorsitzenden der Vereinsjugend,
 - c) dem Frauenwart nebst Stellvertreter,
 - d) dem Turnwart nebst Stellvertreter,
 - e) dem Gerätewart,
 - f) dem Sozialwart,
 - g) dem Stellvertreter des Fachwartes Handball,
 - h) dem Stellvertreter des Fachwartes Tennis,
 - i) dem Stellvertreter des Schatzmeisters,
 - j) dem Stellvertreter des Schriftführers

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand neu einzuberufen. Dieser ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Im übrigen gelten die Vorschriften über den geschäftsführenden Vorstand entsprechend.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus dieser Satzung und der Jugendordnung. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes unterliegen, werden vom erweiterten Vorstand beschlossen, wenn der geschäftsführende Vorstand das für erforderlich oder wünschenswert hält.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinstag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend der TSG Kölkebeck-Bokel, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Verwahr und Verbuchung der Mittel obliegen dem Kassenswart des Vereins.

§ 14 (Fachwart)

Der Fachwart leitet seine Abteilung nach den allgemeinen Weisungen des Vorstandes eigenverantwortlich. Er übt bei der sportlichen Betätigung die Vereinsgewalt aus und stimmt seine Tätigkeit – soweit erforderlich – mit anderen Fachwarten ab.

Von der Tätigkeit im erweiterten Vorstand abgesehen, wird der Stellvertreter des Fachwartes nur bei Verhinderung des Fachwartes tätig.

§ 15 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle (Westf.), die es ausschließlich und mittelbar für die Förderung des Sportwesens in den Ortsteilen Kölkebeck und Bokel zu verwenden hat.

§ 17 (Schadenshaftung)

Verein und Vorstand haften den Mitgliedern für Unfall oder Vermögensschäden nur bis zur Höhe des jetzt bestehenden Versicherungsschutzes, gleichgültig welche Anspruchsgrundlage in Betracht kommt.

Der jetzt bestehende Versicherungsschutz ist aufrechtzuerhalten.

Die laufenden Versicherungsprämien sind zur Erhaltung des Versicherungsschutzes pünktlich zu entrichten.

§ 18 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt mit Ablauf des 10. Mai 1977 in Kraft.

gez. H. Redecker
F. Krenz
W. Beckebanze
Eg. Sausel
D. Knehans
M. Siekendieck
E. Siekendieck

Diese Satzung beinhaltet die Änderungen der Mitgliederversammlungen vom:

25.01.1980

26.01.1990

24.01.1992

28.01.2011

Die Satzungsänderungen vom 28.01.2011 treten mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh in Kraft.

Halle, 29.01.2011